

auch bei der Entscheidung des Kollektivs über die Übernahme einer Bürgschaft wesentliche Bedeutung erlangen. Von einem solchen Angeklagten kann erwartet werden, daß er sich dem erzieherischen Einfluß des Kollektivs nicht entzieht. Bei ihm ist auch nicht zu befürchten, daß das Kollektiv die mit der Übernahme der Bürgschaft verbundene Verpflichtung zur Erziehung des Rechtsverletzers nicht erfüllen kann.

Der Gegenstand des Geständnisses

Die Praxis zeigt, daß verschiedentlich Unklarheiten darüber bestehen, wann überhaupt ein Geständnis vorliegt.

Das Geständnis ist die Aussage eines Angeklagten, in der er die Tatsachen mitteilt, aus denen sich die Verübung der in der Beschuldigung erwähnten Handlung ergibt. Demzufolge müssen Gegenstand des Geständnisses immer Tatsachen sein, und zwar solche Tatsachen, die der Angeklagte selbst wahrgenommen hat und die in ihrer Gesamtheit den gesetzlichen Tatbestand der ihm vorgeworfenen Straftat erfüllen. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, daß der Angeklagte sämtliche Einzelheiten darlegt.

Ein Geständnis liegt aber dann nicht vor, wenn sich der Angeklagte zwar schuldig bekennt, jedoch über die faktischen Umstände der Begehung der Straftat keine Aussagen macht.

Ein unwahres Geständnis liegt vor, wenn der der Tat Verdächtige der Wahrheit zuwider von sich behauptet, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen zu haben. Ein solches Geständnis kann als Folge geistiger Störungen oder durch äußere Einflüsse zustande kommen (z. B. wenn bei mehrfach, teils gemeinschaftlich von einem Ehepaar begangenen Diebstahlshandlungen ein Ehepartner die Handlungen des anderen mit auf sich nimmt).

Bei unwahren Geständnissen besteht die Gefahr, daß die Gerichte auf Grund dieser Tatsache negative Schlußfolgerungen für die Beurteilung der Straftat und der Täterpersönlichkeit ziehen. Das ist unzulässig, weil die Situation, in der sich der Beschuldigte während des Strafverfahrens befindet, außergewöhnlich ist. Auch aus dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten vor den Rechtspflegeorganen während der Durchführung eines Strafverfahrens können keine positiven oder negativen Einschätzungen abgeleitet werden, weil eine solche Beurteilung schon wegen der kurzen Beobachtungszeit und der Belastung des Beschuldigten nicht tiefgründig sein kann. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß ein Beschuldigter zwar das Recht hat, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken (§ 8 Abs. 2 StPO), rechtlich jedoch nicht verpflichtet ist, die Beweisführung durch eigene Erklärungen zu unterstützen.

Die Prüfungspflicht des Gerichts beim Widerruf des Geständnisses

In denjenigen Fällen, in denen der Täter während des gesamten Strafverfahrens die ihm zur Last gelegte Straftat bestreitet, wird mit begrüßenswerter Sorgfalt von Beginn des Verfahrens an dem Auffinden und Beibringen von ausreichendem Beweismaterial Aufmerksamkeit gewidmet. Die gleiche Gründlichkeit wird jedoch mitunter in den Verfahren vermißt, in denen der Täter ein Geständnis abgelegt hat. In diesen Fällen besteht zumindest die Neigung, anderes Beweismaterial nicht in dem Umfange zu sichern, wie in den Fällen, die von Anfang an durch das Bestreiten der Tat charakterisiert werden. In diesem Zusammenhang treten insbesondere dann Probleme auf, wenn der Täter sein Geständnis widerruft. Ein solcher Widerruf kann die gesamte Beschuldigung erschüttern, mitunter

sogar hinfällig machen, wenn sich die Beweisführung allein oder überwiegend auf das Geständnis stützt. Auch aus diesem Grunde ist trotz des Vorliegens eines Geständnisses die gründliche Beweiswürdigung und die Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Widerruf eines Geständnisses in der Hauptverhandlung ist als ein legitimes Mittel der Verteidigung des Täters zu würdigen. Die Gerichte sind deshalb verpflichtet, den Widerruf allseitig zu überprüfen. Dazu hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 9. Mai 1963 - 1 Zst II 4/64 - (NJ 1963 S. 378) grundlegende Ausführungen gemacht.

Die Prüfung des Gerichts muß sich darauf beziehen, ob das Geständnis richtig war oder ob nunmehr dem Widerruf zu folgen ist. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß nicht jedes Bestreiten zugleich einen Widerruf darstellt. Es kommt auch vor, daß der Angeklagte durch neue Einlassungen lediglich seine Einschätzung der Tat ändert. Eine solche Änderung der Einschätzung der Tat liegt dann vor, wenn der Angeklagte im wesentlichen bei den von ihm bereits dargelegten Umständen der Tat verbleibt, jedoch die Schuldfrage verneint. Dieser Fall kann am Beweiswert der früheren Aussagen des Angeklagten nichts ändern, da es ausschließlich dem Gericht obliegt, zu entscheiden, ob bei dieser oder jener Handlung der Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht.

Der in der Praxis der Gerichte häufiger auftretende Fall betrifft den Umstand, daß der Angeklagte sein vor den Ermittlungsorganen abgegebenes Geständnis insgesamt oder teilweise widerruft. In solchen Fällen kommt es zuweilen auch vor, daß der Widerruf nicht mit neuen Angaben verbunden wird, sondern einfach in dem Bestreiten der Tatbegehung besteht. Werden jedoch außerdem noch Fakten vorgetragen, die geeignet sind, die Beweisführung im Sinne der Anklage zu erschüttern, dann müssen sie ungeachtet ihres nachträglichen Vorbringens einer allseitigen Prüfung unterzogen werden.

Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Erklärung des Angeklagten — das Geständnis oder sein Widerruf — richtig war, muß exakt an Hand anderer Beweise erfolgen, die u. U. entsprechend den im Widerruf gemachten Angaben entweder überprüft oder sogar herbeigeschafft werden müssen. Solche Beweise können auch frühere Aussagen des Angeklagten vor den Ermittlungsorganen, dem Staatsanwalt oder während der richterlichen Vernehmung bei der Verhaftung sein.

Der mitunter noch anzutreffenden Auffassung, daß nur die das Geständnis widerrufende Aussage, jedoch nicht die dazu ggf. im Widerspruch stehende Aussage im Ermittlungsverfahren Beweisgrundlage sein kann, wurde bereits durch Urteil des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1969 - 2 Ust 20/69 - (NJ 1970 S. 27) entgegengetreten. In dieser Entscheidung weist das Oberste Gericht darauf hin, daß eine solche Auffassung den Charakter früherer Vernehmungen als Beweismittel negiert und der Gesetzmäßigkeit der Beweisführung durch Festlegung der Beweiskraft eines Beweismittels im voraus widerspricht.

Bei der Prüfung der Frage, ob dem Geständnis oder dem Widerruf zu folgen ist, muß neben den bereits dargelegten Erfordernissen auch die gesamte objektive Verhaltensweise des Angeklagten einer sorgfältigen Betrachtung unterzogen werden. Insbesondere darf sie nicht vom Gesamtzusammenhang losgelöst betrachtet werden. Ergibt sich daraus, daß die Aussagen eines Täters, in denen er z. B. seinen Tötungsvorsatz zugab, mit dem tatsächlichen Verhalten bei der konkreten